

Verordnung zum Schutze von Landschaftsbestandteilen und Landschaftsteilen im Kreise Steinburg

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I, S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I, S. 36) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I, S. 1275) wird, mit Ermächtigung der höheren Naturschutzbehörde in Schleswig für den Bereich des Kreises Steinburg folgendes verordnet:

§ 1

Die in der Landschaftsschutzkarte bei dem Kreise Steinburg als untere Naturschutzbehörde in Itzehoe mit roter Farbe eingetragenen Landschaftsbestandteile und Landschaftsteile im Bereich des Kreises Steinburg werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

Es ist verboten, die in der Landschaftsschutzkarte mit roter Farbe eingetragenen Landschaftsbestandteile zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen. Es ist ferner verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch besondere rote Umrahmung kenntlich gemachten Landschaftsteile Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Unter das Verbot fallen die Anlage von Bauwerken aller Art, von Verkaufsbuden, Zelt- und Lagerplätzen, Müll- und Schuttplätzen sowie das Anbringen von Inschriften und dergleichen, soweit letztere nicht auf die Landschaftsschutzmaßnahmen hinweisen oder notwendige Verkehrszeichen enthalten. Unberührt bleibt die wirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung in Schleswig in Kraft.

Itzehoe, den 22. Oktober 1940

Der Landrat des Kreises Steinburg
als untere Naturschutzbehörde

Sammelverordnung von 1940

Bezeichnung des Gebietes	Gemeinde	Größe in ha	Verordnung vom
Waldfläche Lehmwohld	Itzehoe	20	22.10.1940 Nr. 1
Waldfläche „Heiligenstedtener Holz“	Heiligen- stedten	65	22.10.1940 Nr. 2
Waldfläche Hackstruck	Itzehoe	21	22.10.1940 Nr. 4
Stormsteich mit näherer Umgebung	Itzehoe	5	22.10.1940 Nr. 5
Waldfläche „Vorderholz“	Itzehoe	50	22.10.1940 Nr. 7
Waldfläche „Gehege Überstör und Katzen- kuhle“ einschl. Baumbestand südl. des Brei- tenburger Weges	Breitenburg Oelixdorf	100	22.10.1940 Nr. 8
Waldfläche „Bornbusch“ bei Oelixdorf	Breitenburg	5	22.10.1940 Nr. 12
Eichenwald Nordoe	Breitenburg	14	22.10.1940 Nr. 13
Glasberg	Sarlhusen	15	22.10.1940 Nr. 16
Waldfläche bei Kellinghusen	Kellinghusen Störkathen	22	22.10.1940 Nr. 17
Waldfläche „Wulfshorst“	Rosdorf	21	22.10.1940 Nr. 18